

Projekt-Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1 a SGB V: Finanzielle Förderung von Vorbereitungsassistenten zur Ableistung der Vorbereitungsassistenzeit in den lokalen Versorgungsbereichen Mittweida, Oschatz und Crimmitschau

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse für Vorbereitungsassistenten ergriffen werden, wenn perspektivisch ein Versorgungsproblem droht.


In Sachsen herrschen große regionale Unterschiede bei der vertragszahnärztlichen Versorgungssituation. Um Versorgungslücken in Regionen, die besonders stark davon betroffen sind, abzumildern bzw. zu schließen, soll ein finanzieller Anreiz für Vorbereitungsassistenten geschaffen werden, die Vorbereitungszeit insbesondere in diesen Regionen abzuleisten

Folgende Rahmenbedingungen für die Gewährung der Förderung werden festgelegt:

- Förderfähig ist die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent in den lokalen Versorgungsbereichen Mittweida, Oschatz und Crimmitschau (siehe Anlage).
- Der förderfähige Zeitraum umfasst die Dauer der nach § 3 Abs. 2 lit. b Zulassungsverordnung Zahnärzte vorgeschriebenen, noch zu absolvierenden Vorbereitungszeit, maximal jedoch 24 Monate bzw. 48 Monate bei Absolvierung der Vorbereitungszeit in Teilzeit.
- Der Vorbereitungsassistent erhält eine Förderung in Höhe von 800,00 EUR pro Monat unter der Voraussetzung, dass die Vorbereitungszeit in Vollzeit absolviert wird. Wird die Vorbereitungszeit in Teilzeit absolviert, beträgt die monatliche Förderung 400,00 EUR.
- Die Förderung wird direkt an den Vorbereitungsassistenten auf ein von diesem benanntes Konto überwiesen.
- Der Antrag auf Förderung ist elektronisch gem. § 5 Abs. 2 Förderrichtlinie der KZV Sachsen durch den Vorbereitungsassistenten bei der KZV Sachsen vor Beginn der Vorbereitungszeit in den benannten Bereichen zu stellen.
- Die Förderung wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und nicht rückwirkend gewährt.
- Wird die nach der Zulassungsverordnung Zahnärzte vorgeschriebene Vorbereitungszeit vorzeitig abgebrochen oder aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen Gründen unterbrochen, erlischt der Anspruch auf Förderung durch die KZV Sachsen ab diesem Zeitpunkt. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Ausbildungspraxis, soweit dieser auch mit einem Wechsel des lokalen Versorgungsbereichs einhergeht.
- Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Förderrichtlinie der KZV Sachsen.
- Der Vorbereitungsassistent hat Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung haben können, unverzüglich bei der KZV Sachsen anzuzeigen.
- Wird eine Förderung zu Unrecht gewährt, ist sie im entsprechenden Umfang zurückzufordern.
- Eine Evaluation dieser Projekt-Fördermaßnahme findet einmal jährlich im September statt. Die Ergebnisse werden der Vertreterversammlung in der Herbstsitzung vorgelegt.

- Entscheidet sich die Vertreterversammlung gegen eine Fortführung der Maßnahme, werden bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Förderungen bis zum Ende der Vorbereitungszeit bzw. bis zu deren Abbruch oder Unterbrechung weiterhin gewährt.

Dresden, 18. Oktober 2023


Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender


Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Zu den lokalen Versorgungsbereichen Mittweida, Oschatz und Crimmitschau zählen folgende Städte und Gemeinden:

Lokaler Versorgungsbereich Mittweida:

- Altmittweida
- Claußnitz
- Erlau
- Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisonsstadt
- Geringswalde, Stadt
- Hainichen, Stadt
- Königsfeld
- Königshain-Wiederau
- Kriebstein
- Lichtenau
- Lunzenau, Stadt
- Mittweida, Stadt, Hochschulstadt
- Rochlitz, Stadt
- Rossau
- Seelitz
- Striegistal
- Wechselburg
- Zettlitz

Lokaler Versorgungsbereich Oschatz:

- Cavertitz
- Dahlen, Stadt
- Liebschützberg
- Mügeln, Stadt
- Naundorf
- Oschatz, Stadt
- Wernsdorf

Lokaler Versorgungsbereich Crimmitschau:

- Crimmitschau, Stadt
- Neukirchen/Pleiße